



## Erläuterungen zur Liste der Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme

### Erteilte Bewilligungen und hängige Gesuche

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Anpreisen und den Verkauf von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen für Nutztiere nach Artikel 7 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bisher die in dieser Liste aufgeführten **Bewilligungen** (fünfstellige Zahl mit vorgestelltem B) und befristeten Bewilligungen (fünfstellige Zahl mit vorgestelltem P) erteilt. Fünfstellige Zahlen ohne vorgestellten Buchstaben sind **hängige Gesuche**.

Der Verkauf von Systemen oder Einrichtungen, welche den Vorschriften der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 eindeutig widersprechen (z.B. Nichteinhalten der Mindestabmessungen gemäss Anhang 1 TSchV oder der Bestimmungen über die Beschaffenheit von Bodenbelägen), ist verboten, ebenso das Anpreisen und der Verkauf von Einrichtungen, für die noch kein **Bewilligungsgesuch** beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen eingereicht worden ist.

Der Hersteller oder Verkäufer muss die mit der Bewilligung verbundenen **Auflagen** (z.B. Art des Einbaus, erlaubte Besatzdichte etc.) dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntgeben.

Bei der **Planung von Ställen** und beim **Kauf von Stalleinrichtungen** ist deshalb darauf zu achten, ob das Aufstallungssystem oder die Stalleinrichtung bereits bewilligt ist oder, soweit die Bewilligung noch nicht vorliegt, ob das Bewilligungsgesuch beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen eingereicht worden ist. Dadurch lassen sich nachträgliche Anpassungen im Stall vermeiden.

Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung über das Bewilligungsverfahren gelten sowohl für inländische Hersteller wie für Importeure von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen.

## Legende zur Liste der Stalleinrichtungen

- Erste Kolonne: Hängiges Gesuch: kein Eintrag; Bewilligung: Buchstabe B;  
Befristete Bewilligung: Buchstabe P
- Zweite Kolonne: Fünfstellige Zahl
- Dritte Kolonne: Bezeichnung der Stalleinrichtung
- Vierte Kolonne: Firma
- Fünfte Kolonne: Auflagen zum Einbau und/oder Management der Stalleinrichtung
- Sechste Kolonne: Datum der Bewilligung

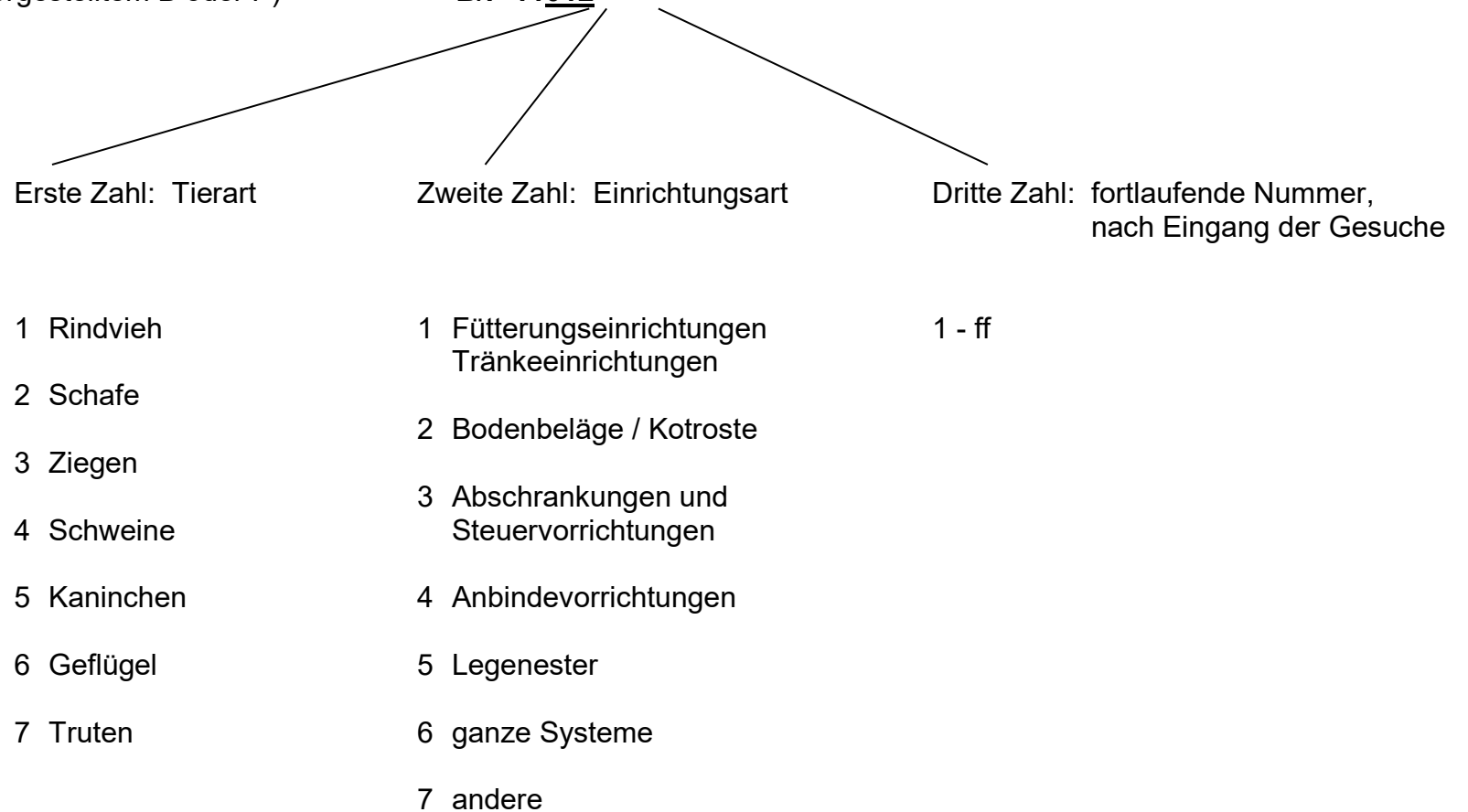
## Nummerierung der Bewilligungen für Stalleinrichtungen

Gesuche in Bearbeitung  
(fünfstellige Zahl ohne vorgestellten Buchstaben)

**11012**

Bewilligungen  
(fünfstellige Zahl mit vorgestelltem B oder P) \*

**B/P 11012**



\* B = Bewilligungen  
P = Befristete Bewilligungen